

BO-Nr. 5622 – 21.10.2022

Stiftung Ordensschulen

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 beantragte der Vorstand der „Stiftung Ordensschulen“ mit Sitz in Bad Saulgau die Bischöfliche Zustimmung der vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 7. November 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 20. Oktober 2022 beschlossenen Satzungsänderungen der „Stiftung Ordensschulen“ gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 5 i. V. m. § 11 Abs. 2 Ziff. 13 der Stiftungssatzung vom 15. August 2022 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 20. November 2022 angenommen und der Änderung der Satzung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 1. Dezember 2022, Az. KMRA-0562.4-140/2/2, gemäß § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg die durch den Stiftungsrat am 20. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 11. Januar 2023

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der „Stiftung Ordensschulen“

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Ordensschulen“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der „Stiftung Ordensschulen“ um eine juristische Person kanonischen Rechts. Nach weltlichem Recht ist die Stiftung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bad Saulgau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung die Förderung kirchlicher Zwecke und die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Trägerschaft und den Betrieb von Schulen oder der ihr angeschlossenen Einrichtungen im Unternehmensverbund,
 - b) die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen, wie beispielsweise Tagesheime sowie

- durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen,
- c) die Erteilung von Religionsunterricht,
 - d) die Bildung von Menschen auf der Grundlage des christlichen Glaubens, insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - e) die Bildung von Familien und die Bereitstellung besonderer Hilfen zur Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie,
 - f) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die in den genannten Bereichen tätig sind, und die Förderung ehrenamtlichen Engagements,
 - g) das Erkennen von Entwicklungen und Erfordernissen im Bildungsbereich und die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer sowie die Weiterentwicklung vorhandener Angebote,
 - h) die Anstellungsträgerschaft, Besoldung oder Versorgung von Mitarbeitern an katholischen freien Schulen und denen angeschlossenen bzw. dienenden Einrichtungen im Unternehmensverbund.
- (3) Der Zweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (5) Für den lehrenden Bereich kann die Stiftung auch beamtenähnliche Dienstordnungsverhältnisse begründen. Diese sind auf der Grundlage eines Vertrages öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Einzelheiten sind in einer Dienstordnung und den ergänzenden Bestimmungen zu regeln.
- (6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen – insbesondere katholischen – Organisationen und Institutionen des Schulwesens zusammen.
- (7) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (8) Die Stiftung verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 3 AO auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken beinhaltet folgende unterstützenden Dienstleistungen: die Abordnung/Gestellung von Mitarbeitern aus der Anstellungsträgerschaft, Gewährung von Versorgungszusagen, hauswirtschaftlicher, technischer, EDV-, Overhead- und Verwaltungsdienstleistungen, Konzernumlagen sowie die Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken und die Lieferungen von Waren aller Art. Die Stiftung kooperiert dabei mit ihren Beteiligungsgesellschaften im Unternehmensverbund Stiftung Ordensschulen sowie ihren/deren Gesellschaftern.
- (9) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Vorstand,
 2. Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Organmitglieder arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat sowie den Beirat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Er ist hauptamtlich für die

Stiftung tätig. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder Qualifikationen in den Bereichen Betriebswirtschaft und/oder Schulpädagogik ausweisen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind diese für die Leitung der Stiftung gemeinsam verantwortlich. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Stiftungsrat zu erlassen hat.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Vertretung des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er sorgt zudem dafür, dass in den Beteiligungsgesellschaften der Stiftung der religiöse Bildungsauftrag der Ordensgemeinschaften umgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
 - d) sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - e) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - f) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - g) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanter Bedeutung,
 - h) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - i) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,

- j) Umsetzung der strategischen Ziele der Stiftung in Abstimmung mit dem Stiftungsrat,
 - k) Übernahme der Geschäftsführung der Ordensschulen Trägerverbund gGmbH. Als deren Geschäftsführung nimmt diese auch die Rechte des Gesellschafters bei deren Tochtergesellschaften wahr,
 - l) Sicherstellung einer reibungslosen, konzernorientierten Zusammenarbeit der Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.
- (4) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehenden Maßnahmen darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrats vornehmen.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Vorstandssitzungen haben in der Regel alle vier Wochen und im Übrigen so oft es das Interesse der Stiftung erfordert unter Angabe einer Tagessordnung stattzufinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Vorstandsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (6) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern die Vorstandsmitglieder dieser Form der Sitzung ihre Zustimmung schriftlich oder textförmlich vor Stattfinden der Video- oder Telefonkonferenz erteilen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) zwei bis vier Mitglieder, die von der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e.V. bestellt werden,
 - b) bis zu zwei Mitglieder, die von der Deutschen Provinz der Salvatorianer bestellt werden.

Der Vorstand kann für die Wahl aller Mitglieder Vorschläge unterbreiten. Die Bestellung

aller Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesem Falle solange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (5) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand und die Beteiligungsgesellschaften der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille der Stifter zu erfüllen ist und legt die grundlegenden strategischen Ziele für das Gesamtunternehmen fest.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Regelung und Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Kontrolle des Vorstands,
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und deren Abwahl aus wichtigem Grund,
 6. Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags der Vorstandsmitglieder,
 7. Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans,
 8. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 9. Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Entlastung des Vorstands,

11. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 12. Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB an den Vorstand,
 13. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 14. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 15. Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs.
 16. Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 17. Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers
 18. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.
- (3) Der Stiftungsrat hat insbesondere zu folgenden Maßnahmen der Beteiligungsgesellschaften die vorherige Zustimmung zu erteilen:
- a) die Genehmigung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers sowie Bestimmung von Art und Umfang des Prüfungsauftrages,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Prokuristen,
 - g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Betriebsüberlassungsverträgen,
 - h) Vereinbarungen mit Dritten über Betriebsführungen auf fremde Rechnung,
 - i) Übernahme, Übergabe oder Schließung von Einrichtungen, insbesondere von Schulen und Betrieben,
 - j) die beabsichtigte Verlagerung von Aufgabenschwerpunkten,
 - k) Erwerb, Veräußerung, Aufgabe oder Belastung von Grundstücken der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte, auch wenn diese unentgeltlich erfolgen,
 - l) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Schuldbeitritte,
 - m) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Umwandlung und Auflösung,
 - n) Beteiligung Dritter an den abhängigen Unternehmen,
 - o) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - p) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen die der Gesellschaft Ordensschulen Trägerverbund gGmbH gegen die Geschäftsführung oder deren Gesellschafterin

- zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen Geschäftsführer zu führen hat,
- q) Aufnahme von Darlehen, Erstellung von Neubauten sowie wesentliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden und Begründung sonstiger Verpflichtungen, sofern die Erfüllung dieser Verpflichtungen das Gesellschaftsvermögen besonders belasten kann.
- (4) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt worden ist.
- (5) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Stiftungsrat folgende Kompetenzen:
- a) Der Stiftungsrat kann die Bücher und sämtliche Unterlagen der Stiftung und ihrer Beteiligungsgesellschaften prüfen oder durch Sachverständige prüfen lassen. Zudem kommt dem Stiftungsrat ein allumfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Stiftung und ihren Beteiligungsgesellschaften zu.
- b) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat regelmäßig Bericht zu erstatten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und die Umsetzung der genehmigten Unternehmensplanung, die Finanz- und Liquiditätslage, den Gang der Geschäfte sowie über Geschäfte, die für die wirtschaftliche Lage und Liquidität (bezogen auf die Stiftung und ihre Beteiligungsgesellschaften) von erheblicher Bedeutung sein könnten.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, in Form von hybriden Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ ihrem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt in der Regel mit zweiwöchiger Frist auf schriftliche oder textförmliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat tagt jährlich mindestens zweimal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.
- (4) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Stiftungsrat wählt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse, Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats, sowie dem Vorstand zu übermitteln.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er

fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Aufhebung oder die Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern alle Stiftungsratsmitglieder dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- (8) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch in Form einer Telefonkonferenz fassen, sofern die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder zu dieser Form der Abstimmung seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats hat sicherzustellen, dass die Zustimmung bis mindestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin vorliegt. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- (9) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen

anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e.V. nicht mehr oder sind die steuerbegünstigten Zwecke weggefallen, fällt das Vermögen der Stiftung an die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 5622

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 11.01.2023

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

